Anlage Nr. 2

Gemeinde Edewecht

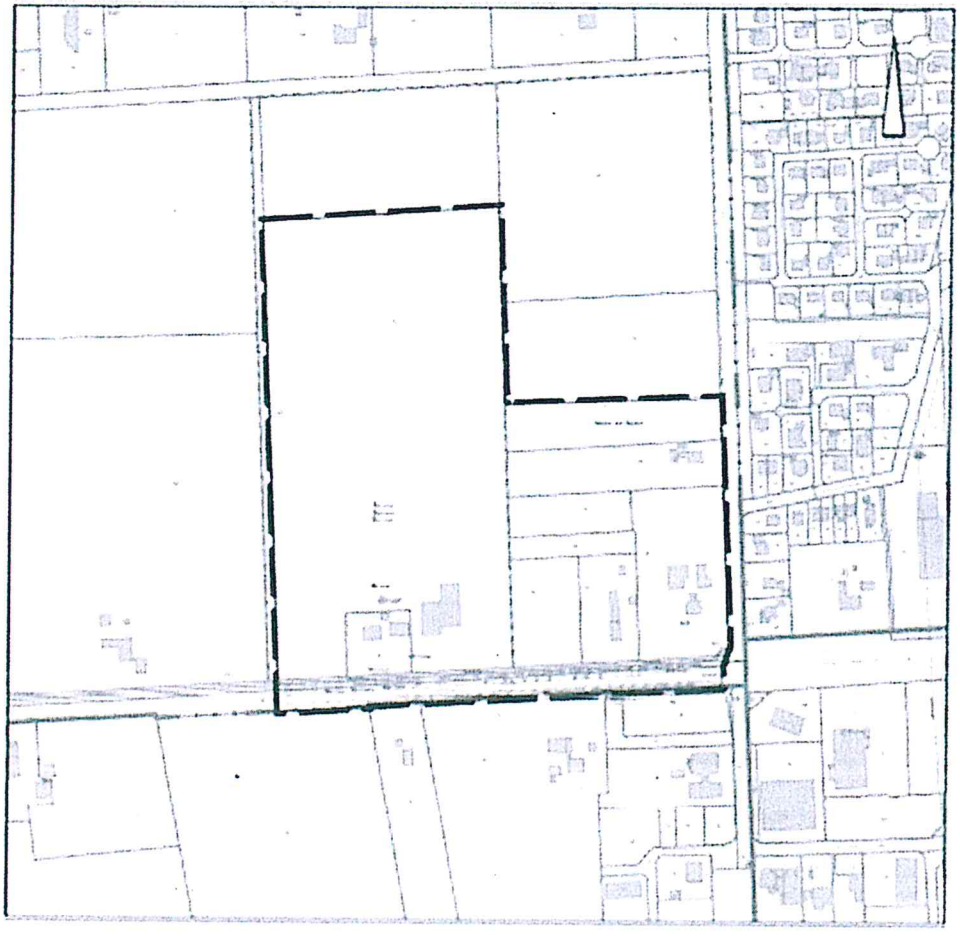
Landkreis Ammerland

17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

vom 25. Juni 2018 bis einschließlich 27. Juli 2018

Stellungnahmen



Reiner Knorr

Von:	Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet:	Freitag, 27. Juli 2018 11:28
An:	Reiner Knorr
Cc:	Reiner Knorr; Stefan Lübeck
Betreff:	Stellungnahme zum Planfall 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 (Reg.-Nr. 3394)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013" ist am 27.07.2018 eingegangen:

Registriernummer: 3394

Behörde / TÖB: Landkreis Ammerland
Anrede: Frau
Name: A. Martin
Strasse: Ammerlandallee 12
PLZ/Ort: 26655 Westerstede
Land: Niedersachsen

eMail: m.jochens@ammerland.de
Telefon: 04488 56-2320

Stellungnahme:
17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 der Gemeinde Edewecht in Kleefeld/Friedrichsfehn; Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die dortige Beteiligung vom 21.06.2018 nehme ich zu vorgenannter Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Diese Planung ist wegen der Lage an der Landesstraße außerhalb einer straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt auch mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr abzustimmen.

Seitens des Gesundheitsamtes bestehen gegen die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 der Gemeinde Edewecht keine Bedenken, wenn die baulichen Maßnahmen zum passiven Schallschutz, wie beschrieben im schalltechnischen Gutachten zum Bebauungsplan Nr. 195 "Westlicher Ortseingang Friedrichsfehn" der Firma ITAP, eingehalten werden.

Aus raumordnerischer Sicht wird ausgeführt, dass der nördliche Teil des Plangebietes laut RROP 1996 in einem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Torf für die kurzfristige Inanspruchnahme (I) liegt. Der Torf wurde aber, wie in der Begründung richtig dargestellt, bereits abgebaut. Das raumordnerische Ziel steht der Planung somit nicht mehr entgegen.

Ich weise darauf hin, dass im nahen Umfeld des Bebauungsplanes (westlich) ein Raumordnungsverfahren für eine 380 kV-Leitung anhängig ist und bitte darum, diesbezüglich Kontakt mit der TenneT TSO GmbH (Gesamtprojektleiter Bernd Stark) aufzunehmen.

Als Untere Abfallbehörde bitte ich um Aufnahme folgenden Hinweises:

Altlasten: Altablagerungen sind nach Aktenlage im Plangebiet keine bekannt. Sollten sich bei der weiteren Planung und den Erschließungsarbeiten Hinweise auf Altablagerungen ergeben, ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde des Landkreises Ammerland zu informieren.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 195 verwiesen.

Ich bitte um Beachtung der Stellungnahme des VBN vom 04.07.2018.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Martin

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg, Postfach 24 43, 26014 Oldenburg

Gemeinde Edewecht
Rathausstr. 7

26188 Edewecht

Gemeinde Edewecht
Eing.: 30. JULI 2018
I | II | III | Stell

Bearbeitet von:
Frau Linz
E-Mail:
thea.linz@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (04 41) 21 81-	Oldenburg
21.06.2018	21/21101, F-Plan 17; 21/21102, B-Plan 195	164	26.07.2018

17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 der Gemeinde Edewecht
Bebauungsplan Nr. 195 „Westlicher Ortseingang Friedrichsfehn“ in Friedrichsfehn-Kleefeld
hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet o. g. Bauleitpläne grenzt nördlich an die L 828 „Jeddeloher Damm“ außerhalb einer gem. § 4 (2) NStrG festgesetzten Ortsdurchfahrt.
Mit Aufstellung der o. g. Bauleitplanungen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Bestandssicherung eines örtlichen Fuhrunternehmens, weitere gewerbliche Ansiedlungen und die Errichtung von Wohnhäusern geschaffen werden. Außerdem wird eine bereits rechtskräftige Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ in das Plangebiet aufgenommen.
Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 191 „Feuerwehr Friedrichsfehn / Kleefeld“ wird mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 195 überplant.
Die geplanten Gewerbegebiete sowie der Feuerwehrstandort sollen über eine neue Gemeindestraße erschlossen werden, die an die L 828 „Jeddeloher Damm“ anbindet.
Das geplante Mischgebiet im Osten des Plangebietes wird über einen Anschluss an die Gemeindestraße „Fuhrkenscher Grenzweg“ erschlossen.

Die Belange des Landes Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL), sind als Straßenbaulastträger der Landesstraße 828 unmittelbar betroffen.

Folgendes ist zu beachten:

1. Für das Plangebiet an der L 828 sind die Vorgaben des § 24 (1) und (2) NStrG zu beachten. Es dürfen gemäß 24 (1) NStrG in einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der L 828, Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Gleiches gilt für Abgrabungen oder Aufschüttungen größeren Umfangs.

2. Den Entwürfen o. g. Bauleitplanungen liegt jeweils eine Verkehrsuntersuchung der Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert aus Mai 2017 bei, die aufgrund der erweiterten Entwicklungsabsichten der Gemeinde an dieser Stelle inhaltlich nicht mehr zweckdienlich ist.

   Neben einem neuen Feuerwehrstandort sollen nunmehr auch Gewerbegebiete über die geplante Gemeindestraße an die L 828 „Jeddeloher Damm" angeschlossen werden.
   Hierzu haben bereits Abstimmungen zwischen der Gemeinde Edewecht und der NLStBV – OL stattgefunden.
   Es wurde dabei angesichts der zu erwartenden Mehrverkehre einvernehmlich festgestellt, dass der geplante Gemeindestraßenanschluss in Form einer Einmündung mit einem Linksabbiegestreifen gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) herzustellen ist. Zur Sicherung der Feuerwehrausfahrt im Einsatzfall soll eine sog. Bedarfs-Lichtsignalanlage vorgesehen werden.

3. Für den Anschluss der neuen Gemeindestraße ist eine detaillierte Straßenfachplanung gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) durchzuführen.

   Eine solche Straßenfachplanung wird gegenwärtig durch das Ingenieurbüro Börjes erstellt. Am 23.07.2018 wurden mir hierzu Planunterlagen von der Gemeinde Edewecht überreicht, die nach erster Durchsicht zu vervollständigen sind und zu denen noch Detailabstimmungen stattfinden müssen.
   Da die grundlegende Geometrie des geplanten Knotenpunktes jedoch bereits erarbeitet wurde, kann diese nun aus der o. g. Straßenfachplanung des Ingenieurbüros Börjes zur Festsetzung von Verkehrsflächen in den Entwurf des o. g. Bebauungsplanes übernommen werden.
   Ich bitte daher darum, die dargestellten Verkehrsflächen sowie die Bauverbotszone im Bereich des nördlichen Fahrbahnrandes der L 828 „Jeddeloher Damm" entsprechend anzupassen.

4. Für den Anschluss der neuen Gemeindestraße an die L 828 „Jeddeloher Damm ist vor Baubeginn zwischen der NLStBV - OL und der Gemeinde Edewecht eine Vereinbarung gem. § 34 (1) NStrG abzuschließen.
   Die detaillierte Straßenfachplanung gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) wird Grundlage der Vereinbarung sein.
   Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind dem Straßenbaulastträger der L 828 gem. § 35 (3) des NStrG die Mehrkosten zu erstatten. Der Ablösungsbetrag für die erforderliche Mehrunterhaltung entspricht in etwa den Herstellungskosten der Maßnahme.
   Sämtliche Kosten für die Maßnahme sind von der Gemeinde Edewecht zu übernehmen.

5. In dem Einmündungsbereich der neuen Gemeindestraße in die L 828 „Jeddeloher Damm" sind die gemäß RAL 2012, Kap. 6.6.3 beschriebenen Sichtfelder freizuhalten. In dem Bereich der freizuhaltenden Sichtfelder darf die Sicht in einer Höhe zwischen 0,8 m und 2,5 m nicht versperrt werden. Ich bitte, die Sichtfelder in der Planzeichnung einzutragen und einen entsprechenden Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen.

6. Wie aus Kap. 3.2.4, Seite 12 der Begründung zu entnehmen ist, ist das Plangebiet durch die vom Verkehr auf der L 828 ausgehenden Emissionen belastet.
   Ich weise darauf hin, dass aus dem Gebiet der o. g. Bauleitplanung keine Ansprüche aufgrund der von der L 828 ausgehenden Emissionen bestehen und bitte einen entsprechenden nachrichtlichen Hinweis in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitpläne.

Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von jeweils zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanungen einschließlich Begründung.

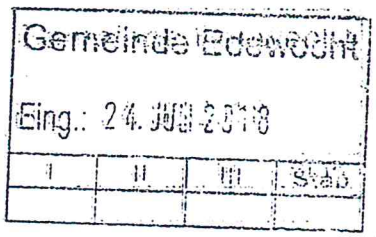
Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Linz

Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen

VBN · Am Wall 165–167 · 28195 Bremen

Gemeinde Edewecht
Herrn Lübeck
Rathausstr. 7
26188 Edewecht



Verkehrsverbund
Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN)
Am Wall 165–167
28195 Bremen
Haltestelle: Bremen Schüsselkorb
Tel.: 0421/59 60-0
Fax: 0421/59 60-199
E-Mail: info@vbn.de
Internet: www.vbn.de
VBN-24h-Serviceauskunft: 0421/59 60 59

Ihre Zeichen/Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Telefon	Fax	E-Mail	Datum
	Edewecht B-Plan195_F-	Andrea Beu	-184	-199	beu@vbn.de	23.07.2018

Bebauungsplan Nr. 195 „Westlicher Ortseingang Friedrichsfehn“ in Kleefeld/Friedrichsfehn sowie
17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 der Gemeinde Edewecht in Kleefeld/Friedrichsfehn
hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Lübeck,

wir haben grundsätzlich keine Bedenken bezüglich der oben genannten Planungen. Wir möchten Sie jedoch bitten die Aussagen zum öffentlichen Personennahverehr zu korrigieren.

Der 600- Radius von der von Ihnen genannte Haltestelle „Friedrichsfehn, Dorfstraße“ tangiert nur einen kleinen Bereich im Osten des Planungsgebietes. In diesem Bereich liegt das geplante Mischgebiet, wo Wohnbebauung möglich ist. Der größere Teil des Planungsgebietes ist allerdings nicht durch den öffentlichen Personennahverkehr erschlossen.

Der Sachverhalt ist mit dem Landkreis Ammerland und dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) abgestimmt. Dieses Schreiben gilt in Bezug auf den öffentlichen Personennahverkehr als gemeinsame Stellungnahme. Die beiden Stellen erhalten jeweils eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Behrmann
(Bereichsleiterin Verkehrsangebot)

Andrea Beu
(Verkehrsangebot)

Stefan Lübeck

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Dienstag, 10. Juli 2018 15:21
An: Reiner Knorr
Cc: Reiner Knorr; Stefan Lübeck
Betreff: Stellungnahme zum Planfall Bebauungsplan Nr. 195 (Reg.-Nr. 3372)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "Bebauungsplan Nr. 195" ist am 10.07.2018 eingegangen:

Registriernummer: 3372

Behörde / TÖB: Ammerländer Wasseracht
Anrede: Herr
Name: Richard Eckhoff
Strasse: An der Krömerei 6a
PLZ/Ort: 26655 Westerstede

eMail: awa@ammerlaender-wasseracht.de
Telefon: 04488-84840

Stellungnahme:
WASSER- UND BODENVERBAND
LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND
AMMERLÄNDER WASSERACHT
An der Krömerei 6a
26655 Westerstede

Tel. (0 44 88) 84 84 0
Fax (0 44 88) 84 84 20
E-Mail: awa@ammerlaender-wasseracht.de

Gemeinde Edewecht
FB III
Rathausstraße 7

26188 Edewecht

Ihr Zeichen und Nachricht vom: Herr Lübeck, 21.06.2018
Aktenzeichen: Eck
Durchwahl: (04488) 8484 0
Datum: 10.07.18

Bebauungsplan Nr. 195 der Gemeinde Edewecht in Friedrichsfehn 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Edewecht in Friedrichsfehn
hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die Ammerländer Wasseracht nimmt zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 194 befindet sich im Einzugs-gebiet des Verbandsgewässers II. Ordnung Schlarenrolle (Wzg.-Nr. 7.14). Das v.g. Verbandsgewässer verläuft innerhalb des Bebauungsplanes parallel zum Fuß- und Radweg entlang der Landesstraße L 828, Jeddeloher Damm.

Die Begründung zu der o.g. Bauleitplanung enthält keine detaillierten Aussagen, wie den Belangen der Wasserwirtschaft entsprochen werden soll. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass eine schadlose Oberflächenentwässerung im weiteren Verfahren nachgewiesen wird und ein Entwässerungskonzept bereits beauftragt sei.

Mit der Ausweisung von Gewerbe- und Mischgebietsflächen geht eine zusätzliche Versiegelung von bisher landw. genutzten Flächen, i.d.R. mit einem hohen Versiegelungsgrad, einher.

Das Verbandsgewässer Schlarenrolle weist bereits jetzt eine hohe hydraulische Auslastung auf. Bei Starkregen- und Hochwasserereignissen ufert das Gewässer im weiteren Verlauf aus und führt zu Rückstauereignissen in einmündenden Gewässern, sowie in Entwässerungseinrichtungen direkt in das Gewässer einleitender Bebauung entlang des Radweges nördlich der Landesstraße L 828.

Die schadlose Oberflächenentwässerung des Plangebietes ist vor Fortführung der Bauleitplanung mit der Ammerländer Wasseracht und der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Ammerland abzustimmen. Eine Verschärfung des Abflusses in der Schlarenrolle ist zwingend zu vermeiden. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser in Gewässer ist rechtzeitig zu beantragen.

Aufgrund der zunehmenden Bebauung am westlichen Ortsrand von Friedrichsfehn, nördlich und südlich der Landesstraße L 828 und der hierdurch angespannten Entwässerungssituation in der Schlarenrolle, empfiehlt die Ammerländer Wasseracht, die hydraulische Leistungsfähigkeit und Auslastung des Gewässers zu überprüfen.

Schadensersatzansprüche Dritter, die infolge der Erschließung des Be-bauungsplangebietes Nr. 195 entstehen, gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. dessen Rechtsnachfolgers.

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen hinsichtlich der wasserwirt-schaftlichen Belange Bedenken. Der schadlose Abfluss aus dem Bebauungsplangebiet, Vermeidung zusätzlicher hydraulischer Belastung der Schlarenrolle und deren hydraulische Auslastung ist nachzuweisen.

gez. Eckhoff

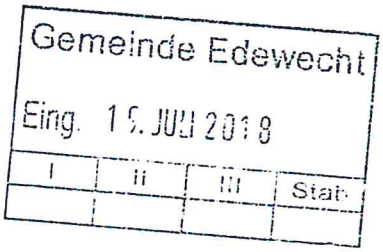
Eckhoff
Geschäftsführer

gemeinsam · nachhaltig · transparent

OOWV

OOWV · Georgstraße 4 · 26919 Brake

Gemeinde Edewecht
Herr Lübeck
Rathausstr. 7
26188 Edewecht



Ihr Ansprechpartner
Jens Wefer
AP-LW-AWL/18/JW
Tel. 04401 916-329
Fax 04401 916-35329
j.wefer@oowv.de
www.oowv.de

16. Juli 2018

17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Westl. Ortseingang Friedrichsfehn“, der Gemeinde Edewecht
Ihr Schreiben vom 21.06.2018 - FB III -

Sehr geehrter Lübeck,

wir haben von der oben genannten Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Edewecht Kenntnis genommen.
Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken.
Inwieweit das vorhandene Versorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten.

Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 / 845211, in der Örtlichkeit an.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

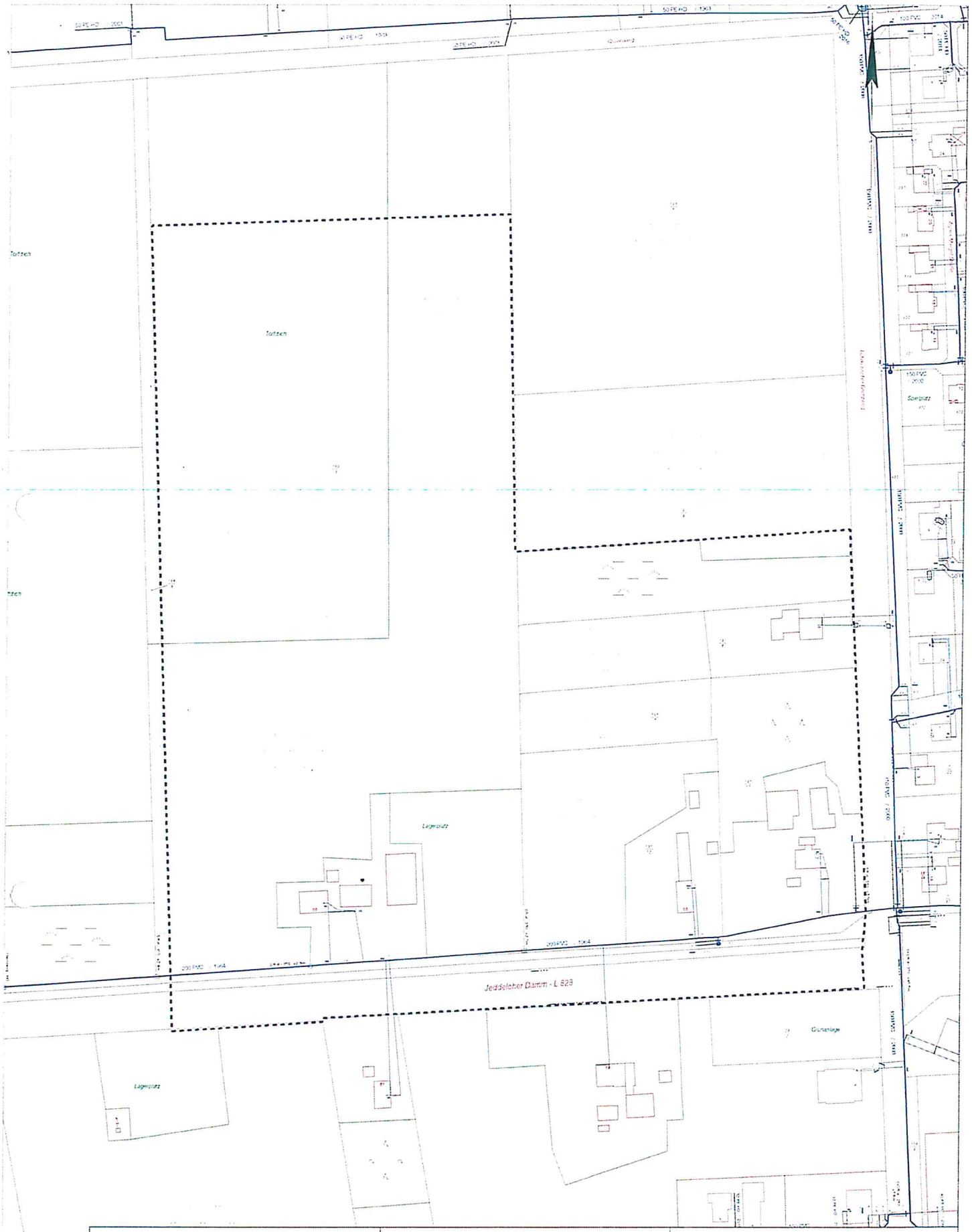
Karl Hundertmark
Abteilungsleiter

Im Auftrag

Jens Wefer
Sachbearbeiter

Anlagen
2 Pläne

01.A.3/12.16



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

LGLN

© 2018

Maßstab 1: 2500

Druckdatum 10.07.2018

Unterschrift

OOWV

Hauptverwaltung

Planausschnitt/Plan-Nr.

34583888A

Wasser

Stefan Lübeck

Von: info@ewe-netz.de
Gesendet: Montag, 9. Juli 2018 10:14
An: Stefan Lübeck
Betreff: AW: 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 & Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 195 - Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB ID[|# 1695324880#27043893#75601a5#|]

Guten Tag Herr Lübeck,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.
Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Röttgers unter der folgenden Rufnummer: 04451 8032248.

Ihr EWE NETZ-Team

EWE NETZ GmbH
Zum Stadtpark 2, 26655 Westerstede

info@ewe-netz.de
Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen
Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Heiko Fastje Hans-Joachim Iken Jörn Machheit

---- Ursprüngliche Nachricht ----
Von: luebeck@edewecht.de
Empfangen: 22.06.2018 10:32:45
An: a.meyer-dormann@ammerland.de;poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de;Ralf.Regensdorff@gaa-

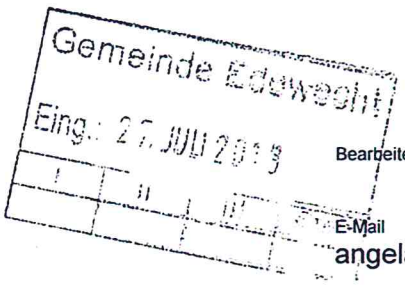
ol.niedersachsen.de;bauleitplanung@oldenburg.ihk.de;bauleitplan@hwk-oldenburg.de;bau-liegenschaften.zds@kirche-oldenburg.de;Kirchenbuero.Friedrichsfehn-Petersfehn@kirche-oldenburg.de;Christine.Johannes@bmo-vechta.de;stephanus-ol@t-online.de;BST.Oldenburg-Nord.FG2@LWK-Niedersachsen.de;poststelle@arl-we.niedersachsen.de;foa.weser-ems@lwk-niedersachsen.de;jens.wolken@lwk-niedersachsen.de;poststelle@nfa-neuenbg.niedersachsen.de;t-nl-n-pti-12-planungsanzeigen@telekom.de;poststelle-ol@nlstbv.niedersachsen.de;baiudbwtoeb@bundeswehr.org;angeladaniel@bundeswehr.org;awa@ammerlaender-wasseracht.de;Andreas.Hofmann@ewe.de;Florian.Knutzen@ewe.de;info@ewe-netz.de;Sandhorst@OOWV.de;poststelle@lbeg.niedersachsen.de;PM-Magdeburg@bundesimmobilien.de;Astrid.Moeller@bundesimmobilien.de;info@zvbn.de;beu@vbn.de;Fremdplanung-zn@tennet.eu;mar-kus.legler@tennet.eu;Marlies Hübner;Dirk Gerdes-Röben;gronde@bad-zwischenahn.de;kbd-einsatz@lgln.niedersachsen.de;stefan.hetzenecker@mb-kabeldeutschland.de;Neubaugebiete.de@vodafone.com
Betreff: 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 & Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 195 - Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

> Sehr geehrte Damen und Herren,
>
>
>
> anbei übersende ich Ihnen die Anschreiben mit Zugangsdaten zur elektronischen Beteiligung in oben genannten Bauleitplanverfahren.
>
>
>
> Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.
>
>
>
> Mit freundlichen Grüßen
> Im Auftrage:
> Lübeck
>
> Gemeinde Edewecht
> Die Bürgermeisterin
> Rathausstraße 7
> 26188 Edewecht
> Tel: +49 (0) 44 05 / 916-176
> Fax: +49 (0) 44 05 / 916-240
> E-Mail: luebeck@edewecht.de (mailto:luebeck@edewecht.de)
> Internet: www.edewecht.de (http://www.edewecht.de/)

NLD - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg
Ofener Straße 15 – 26121 Oldenburg

**Niedersächsisches Landesamt
für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie**

Gemeinde Edewecht
Rathausstraße 7
Herr Lübeck
26188 Edewecht



Bearbeitet von Angela Gerdau

E-Mail
angela.gerdau@nld.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl (04 41) 799 -	Oldenburg
21.06.2018	18/205	2125 (2120)	24.07.2018

**17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Edewecht
Bebauungsplan Nr. 195 „westlicher Ortseingang Friedrichsfehn“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der **Archäologischen Denkmalpflege** werden zu o. g. Planungen folgende Anregungen vorgetragen:
Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da derartige Fundstellen jedoch nie auszuschließen sind, sollte, sofern noch nicht geschehen, folgender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen und auch beachtet werden:
**Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.
Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Angela Gerdau

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Gemeinde Edewecht
Rathausstraße 7
26188 Edewecht

Bearbeitet von Ch. Scharun

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)	Durchwahl (0511) 643-3496	Hannover, 18.07.2018
22.06.2018	L3.3-L68503-03_01-2018-0184-Scha/Loe		

E-Mail: poststelle@lbeg.niedersachsen.de

17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 & Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 195
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Fachbereiches **Rohstoffwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Aus lagerstättenkundlicher Sicht möchten wir darauf hinweisen, dass das von der o.g. 17. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene Gebiet ein Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung randlich berührt, das von überregionaler Bedeutung ist. Diese Flächen sollten nicht überplant werden bzw. der im Untergrund ggf. noch vorhandene Torf sollte von einem Torfabbauunternehmen sachgerecht entnommen und sinnvoll verwertet werden.

Rohstoffsicherungskarten und andere geowissenschaftliche Themenkarten können auch über den Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de – Karten, Daten und Publikationen – NIBIS KARTENSERVER) und über den Web Map Service (WMS) als Internetkartendienst (www.lbeg.niedersachsen.de – Karten, Daten und Publikationen – NIBIS KARTENSERVER - Web Map Services) eingesehen werden.

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Untergrund des Planungsgebietes liegen wasserlösliche Gesteine aus der Oberkreide in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsgebiet setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Torf, Mudde und Schlick.

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtschaft/Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Der Schutzgegenstand des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist nicht der Boden, sondern seine Bodenfunktionen. Demnach gilt es laut § 1 BBodSchG Funktionsbeeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen bei Einwirkungen zu vermeiden.

Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses im Umweltbericht ausführlich beschrieben und eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung vorgenommen werden. Analog gibt das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) eine funktionale Betrachtungsweise des Bodens vor (vgl. § 2 BBodSchG).

Wir empfehlen – ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung – die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase. Die hier abgebildete Art und der Umfang der Thematisierung des Schutzgutes Boden dienen der ganzheitlichen Betrachtung und dem Abwägungsprozess, sowie der Beachtung des Wertes und der Schutzwürdigkeit von Boden als Grundlage menschlichen Bestehens.

Genauere Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Belange des Bodenschutzes liefert der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ (http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf).

Laut unseren Daten befinden sich im Plangebiet Suchräume für schutzwürdige Böden. Das sind Böden, deren Schutzwürdigkeit sich durch das Bestehen ihre natürlichen Funktionen und Archivfunktion begründet. Im vorliegenden Fall sind Böden mit besonderen Standorteigenschaften (extrem nasse Böden) und Böden mit naturgeschichtliche Bedeutung (mächtige Hochmoorböden) zu finden. Entsprechend sind diese Böden – laut den Daten des LBEG – zudem hoch verdichtungsempfindlich.

Die aktualisierte Bodenkarte Niedersachsens i.M. 1:50.000 (BK50) und eine Vielzahl an Auswertungskarten (u.a. zur Schutzwürdigkeit und zur Verdichtungsempfindlichkeit) finden Sie im Internet unter http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#. Wir empfehlen die Nutzung dieser Informationsquelle als eine Datenbasis bei der Bearbeitung des Schutzgutes Boden im Zuge der Umweltprüfung.

Laut Planunterlagen sind die Moorböden im Plangebiet größtenteils abgetorft. Trotzdem ergänzen wir aus bodenschutzfachlicher Sicht einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten im Landschaftsbau, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt gelagert werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

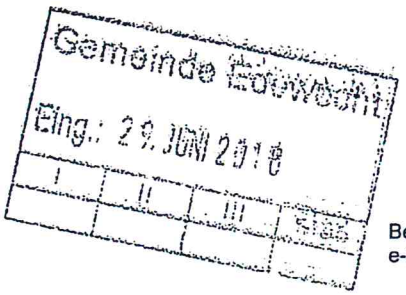
(Ch. Scharun)

LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln-Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Marienstraße 34, 30171 Hannover

Gemeinde Edewecht
Herrn Lübeck
Rathausstr. 7
26188 Edewecht



Bearbeitet von Frau Neuenfeld
e-mail: britta.neuenfeld@lgln.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	0511/106-3012	Hannover
22.06.2018	TÖB	Telefax	0511/106-3095	26.06.2018

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Neuenfeld

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln-Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst

LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Marienstraße 34, 30171 Hannover

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB, Anlage 17 VV-BauGB)
Träger des öffentlichen Belanges: LGLN, RD Hameln-Hannover
Öffentlicher Belang: Kampfmittelbeseitigung

Vorbemerkung:

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Planende Gemeinde: Edewecht

Verfahren: B-Pl. 195, „Westl. Ortseingang Friedrichsfehn" + 17. Ä. des Fl.n.pl.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können:

☐ Im Planungsgebiet sind Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.

☐ Im Planungsgebiet sind keine Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:

☐ Im Planungsgebiet besteht kein Kampfmittelverdacht.
Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken.

☐ Im Planungsgebiet besteht Kampfmittelverdacht.
Eine Gefahrenerforschung wird empfohlen.

☒ Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.

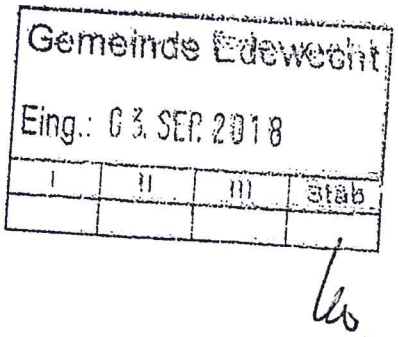
Wald in guten Händen.

Niedersächsische Landesforsten

Forstamt Neuenburg

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Neuenburg . Zeteler Str. 18 . 26340 Zetel

Gemeinde Edewecht
Rathausstr. 7
26188 Edewecht



Hartmut Krause
Funktionsstelle für Träger öffentlicher Belange TÖB - Friedwald

Zeichen
21101-21102/LK Ammerland/Edewecht

fon + 49 (0) 4452 - 911514
fax + 49 (0) 4452 - 911555
mob + 49 (0) 171 - 7609935
hartmut.krause@nfa-neuenbg.niedersachsen.de

24.07.2018

Bebauungsplan Nr. 195 „Westlicher Ortseingang Friedrichsfehn" in Kleefeld und 17. Änderung des Flächennutzungsplan; Beteiligung mit Schreiben vom 21.06.2018 nach § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach einer Luftbildauswertung des Plangebiets und einer Ortsbesichtigung am 23.07.2018 ist festzustellen, dass von der Planung Wald i. S. des § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) betroffen ist. Der Wald stockt auf Teilflächen der Flurstücke 191/21, 191/8 und 191/17 der Flur 21der Gemarkung Edewecht. Der Wald auf dem Flurstück 191/21 ist in der Karte der Biotoptypen als WVS erfasst, auf den Flurstücken 191/8 und 191/17 als HSN und UHM. Nach § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist Wald *„[1)]jede mit Waldbäumen bestockte Grundfläche, die aufgrund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima aufweist. [2)]Nach einer Erstaufforstung oder wenn sich aus natürlicher Ansamung mindestens kniehohe Waldbäume entwickelt haben, liegt Wald vor, wenn die Fläche den Zustand nach Satz 1 wahrscheinlich erreichen wird".*
Der ca. 0,6 ha große Gehölzbestand auf den Flurstücken 191/21 und 191/8 erfüllt diesen Tatbestand; Eigentums- oder Flurstückgrenzen hindern die Waldeigenschaft eines Gehölzbestands nicht.

Weiter heißt es in § 2 (4) NWaldLG:
Zum Wald im Sinne des Absatzes 3 gehören auch:

1. *kahl geschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Schneisen, Waldeinteilungs- und Sicherungsstreifen, Waldblößen, Lichtungen, Waldwiesen, mit dem Wald zusammenhängende und ihm dienende Wildäsungsflächen und Wildäcker,*
2. *Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und seiner Bewirtschaftung oder seinem Besuch dienende Flächen wie Parkplätze, Spielplätze und Liegewiesen sowie*
3. *Moore, Heiden, Gewässer und sonstige ungenutzte Ländereien, die mit Wald zusammenhängen und natürliche Bestandteile der Waldlandschaft sind.*

Bei dem etwa 0,4 ha großen Gehölzbestand auf dem Flurstück 191/17 handelt es sich im wesentlichen um einen Mischbestand aus Fichte mit Birke, Eiche und Eberesche in den Wachstumsstadien Naturverjüngung bis mittleres Baumholz. Der Bestand ist stark geschädigt, die Fichte zu großen Teilen zusam-

PEFC

mengebrochen bzw. bricht zusammen. Im mittleren Bereich dominiert durch die intensive Belichtung eine Freiflächenvegetation aus Adlerfarn, Himbeere, Brombeere und Verjüngung der Eberesche. Darin ist Fichtenschlagabraum vorhanden.
Nach § 2 (6) NWaldLG *verlieren Waldflächen ihre rechtliche Eigenschaft als Wald nicht dadurch, dass sie durch Windwurf oder Brand geschädigt, kahl geschlagen, gerodet oder unzulässig in Flächen mit einer anderen Nutzungsart umgewandelt worden sind.*
Auch dieser Bestand erfüllt die Waldeigenschaft, wenngleich er auch zu großen Teilen zusammengebrochen ist.
Bei Umsetzung der Planung würden 0,47 ha Wald (gemessen in Luftbild) auf den Flurstücken 191/8 und 191/17 dauerhaft in eine andere Nutzungsart überführt, umgewandelt werden; dies wäre eine durch die Waldbehörde zu genehmigende Waldumwandlung. Die Vorschriften des NWaldLG, insbesondere die zur Waldumwandlung (§ 8 NWaldLG) sind zu berücksichtigen.
Eine Waldumwandlung soll nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat. Die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG konkretisieren das Verfahren zur Ermittlung der Größe einer Ersatzaufforstung. Bei dem hier betroffenen Wald werden die Schutz- und die Erholungsfunktion als durchschnittlich eingestuft, die Nutzfunktion als unterdurchschnittlich. Auf dieser Grundlage ergibt sich die 1,1 fache Größe einer Ersatzaufforstungsfläche für die in Anspruch genommenen Waldfläche; mithin ist eine Ersatzaufforstung zur Größe von 0,52 ha erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Krause

Stefan Lübeck

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Montag, 23. Juli 2018 12:24
An: Reiner Knorr
Cc: Reiner Knorr; Stefan Lübeck
Betreff: Stellungnahme zum Planfall 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 (Reg.-Nr. 3386)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013" ist am 23.07.2018 eingegangen:

Registriernummer: 3386

Behörde / TÖB: LWK Niedersachsen, Forstamt Weser-Ems in Oldenburg
Anrede: Herr
Name: Jens Wolken
Strasse: Gertrudenstraße 22
PLZ/Ort: 26121 Oldenburg
Land: Niedersachsen

eMail: jens.wolken@lwk-niedersachsen.de
Telefon: 0441 801 743

Stellungnahme:
Die Waldfläche im Norden der Fläche bleibt laut Karte zur Änderung des Flächennutzungsplanes erhalten.
Im Osten der Fläche liegt zwischen den Häusern eine mit Fichten bestockte kleinere Waldfläche.
Bei Umwandlung dieser Fläche ist eine Kompensationsmaßnahme durchzuführen.

Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8 - 26122 Oldenburg

Gemeinde Edewecht
FB III Bauen, Planen, Umwelt

Rathausstr. 7
26188 Edewecht

Gemeinde Edewecht
Eing.: 16. JUNI 2018
I | II | III

Bearbeiter/in:
Herr Regensdorff

poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl 0441 799	Oldenburg
21.06.18	re/schr	2468	12.7.2018

Bauleitplanung

X	**17. Änderung des Flächennutzungsplanes**
X	**Bebauungsplan Nr. 195 „Kleefeld, westl. Ortseing. Friedrichsfehn“**
X	Scoping nach § 2 Abs. 4 BauGB Erforderlichkeit und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung
X	Beteiligung Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
	öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
	vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Nr. 2 BauGB

X	Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen. **Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen in Papierform.**
X	Hinsichtlich der Erforderlichkeit und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind keine weiteren Anforderungen zu stellen.
	Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg wird die auf Seite 2 dieses Schreibens aufgeführte Stellungnahme abgegeben.

Ferner wird um Übersendung der nachfolgend aufgeführten Unterlagen gebeten:

Mit freundlichen Grüßen
In

(Regensdorff)

Dienstgebäude
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00-15:30
Freitag: 9:00-12:00
oder nach Vereinbarung

Telefon 0441 799 0
Fax 0441 799 2700
E-Mail poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN:DE 75250500000106025273
SWIFT-BIC:NOLA DE 2 H XXX

Stefan Lübeck

Von: Planungsbeteiligung Gemeinde Edewecht <noreply@mail.planungsbeteiligung.de>
Gesendet: Mittwoch, 25. Juli 2018 11:15
An: Reiner Knorr
Cc: Reiner Knorr; Stefan Lübeck
Betreff: Stellungnahme zum Planfall 17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 (Reg.-Nr. 3389)

Folgende Stellungnahme zum Planfall "17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013" ist am 25.07.2018 eingegangen:

Registriernummer: 3389

Behörde / TÖB: LWK Niedersachsen, Bezirksstelle OL-Nord
Anrede: Herr
Name: Ralf Dallmann
Strasse: Im Dreieck 12
PLZ/Ort: 26127 Oldenburg

eMail: ralf.dallmann@lwk-niedersachsen.de
Telefon: 0441-34010-156

Stellungnahme:
Sehr geehrte Damen und Herren,

aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die oben genannte Planung keine Bedenken.

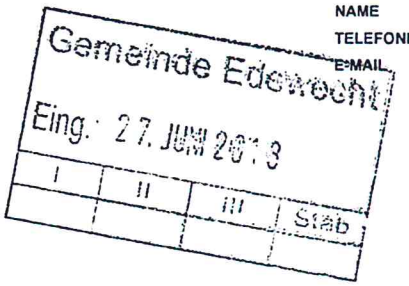
Der in den Antragsunterlagen enthaltene Umweltbericht ist hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung als ausreichend anzusehen.

MfG

R. Dallmann

TenneT TSO GmbH, Eisenbahnlängsweg 2 a, 31275 Lehrte

Gemeinde Edewecht
Rathausstr. 7
26188 Edewecht



DATUM	25.06.2018
NAME	Markus Legler
TELEFONNUMMER	+49(0)5132 89-2559
E-MAIL	markus.legler@tennet.eu

Lfd. Nr.: 18-000733
17. Änderung des Flächennutzungsplanes 2013 der Gemeinde Edewecht in Kleefeld/Friedrichsfehn
Ihr Schreiben vom: 21.06.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH

i. A.

Drobek
Transmission Lines Lehrte

i. A.

Legler
Transmission Lines Lehrte